

## Info zur geforderten Regenrückhaltung bei Neubau / Umbau / Anbau (Hochwasserschutz)

Sehr geehrte Bauherrschaft,

die Gemeinde Vörstetten ist bemüht die Hochwasserspitzen im Kanal abzubauen, und kann Ihnen daher die direkte Einleitung des Regenwassers in den öffentlichen Regen- und Mischwasserkanal ohne zeitliche Verzögerung und Mengenminderung nicht zulassen. Des Weiteren soll gem. § 55 Abs. 2 WHG (ehem. § 45b Abs. 3 WG) und u.a. § 5 Abs 1 WHG für Baden Württemberg Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden bzw. zurückgehalten werden, dies trifft für Neubau- und Umbaumaßnahmen zu.

Die Rückhaltung kann z.B. durch breitflächige, gezielte Versickerung über eine belebte Bodenschicht unter Beachtung nachbarrechtlicher Vorschriften oder durch Dachbegrünung erfolgen.

Die gezielte Versickerung muss über eine mind. 30 cm dicke belebte Bodenschicht erfolgen.

Versickerungsanlagen sind gem. Arbeitsblatt DWA A 138 auszuführen und zu bemessen. Die Bemessung/Berechnung/Bodengutachten ist dem Entwässerungsgesuch beizulegen.

Einleitungen in Sickerschächte, punktuelle Einleitung, des Regenwassers sind nicht zulässig! Regenwasser darf nicht ohne Vorbehandlung (30 cm belebte Bodenschicht o.dgl.) in den Untergrund geleitet werden.

**Ist eine Versickerung aufgrund der topographischen Lage, des Grundwasserstandes (Abstand mittlerer Höchstwasserstand zum OK-Gelände mind. 1,00 m) oder der Beschaffenheit des Bodens lt. Bodengutachten nicht möglich**, sind geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung bzw. zeitlich versetzten Einleitung des Regenwassers in den öffentlichen Kanal zu entwickeln (z.B. Retentionszisterne bzw. Regenwasserspeicher mit gedrosselter Entleerungsmöglichkeit oder dgl.).  
Drosselabfluss 0,2 l/s pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossene versiegelte Fläche.

Unterlagen sind gem. LBO VVO § 8 und Abwassersatzung der Gemeinde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Bauamt Denzlingen

## Entwässerungsvorgaben Vörstetten

1. Es sind zu beachten:  
  
die Abwassersatzung der Gemeinde Vörstetten vom 02.04.2021,  
die Bauarbeiterschutzbestimmungen mit Arbeitsstättenverordnung auf Baustellen,  
die Bestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg,  
die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
2. Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sollen nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (22.03.1999) durch Versickerung mit vertretbarem Aufwand soweit als möglich beseitigt werden. Ist eine Versickerung aufgrund der topographischen Lage, des Grundwasserstandes (Abstand Höchstwasserstand zum OK-Gelände mind. 1,00 m) oder der Beschaffenheit des Bodens nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung bzw. zeitlich versetzten Einleitung des Regenwassers in den RW- oder MW-Kanal zu entwickeln (z.B. Retentionszisterne).
3. Im Falle einer Versickerung von Niederschlagswasser hat dies schadlos zu erfolgen. Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A138 zu bemessen und auszuführen. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Muldenform über eine mindestens 30 cm starke Oberbodenschicht versickert wird.
4. Anfallendes Dach-, Oberflächen- und Regenwasser darf nicht auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.
5. Es ist möglich, eine Zisterne anstelle des RW-Kontrollschachtes einzubauen, wenn diese begehbar ist.
6. Sämtliche Entwässerungsgegenstände unter der Rückstauenebene (OK Kanaldeckel Straßenbereich) sind entsprechend DIN 1986 und DIN 12056 gegen Rückstau zu sichern, dies auch im Regenwasserbereich.
7. Drainage und sonstiges Fremdwasser darf nicht in die Kanalisation (auch nicht Regenwasserkanalisation) eingeleitet werden.
8. Es sind alle erdverlegten Abwasserbauteile nach DIN 4034 Teil 1 und DIN EN 1917 auszuführen, d.h. z.B. Schächte nur mit integrierten Gummidichtungen.
9. Ist in den Entwässerungsplänen eine Hebeanlage entspr. DIN 1986 und DIN EN 12056 vorgesehen bzw. gefordert worden, ist die Abnahme- und Funktionsbescheinigung über die ordnungsgemäße Installation und Funktion durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Installationsmeister vorzulegen.
10. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Falls nicht, geht die Gemeinde davon aus, dass diesbezüglich eine hydraulische Berechnung durchgeführt wurde.
11. Im öffentlichen Bereich bzw. im Bereich vom Anschluss Hauptkanal bis zum Haus-Übergabeschacht sind für Schmutz- und Regenwasserleitungen Rohrleitungen einschl. Formstücke mit einer Ringsteifigkeit von mind. SN 10 einzubauen (wandverstärkt). Ein Materialwechsel ist auszuschließen. Die Verwendung von dünnwandigen PVC-Rohren ist nicht zulässig. Im privaten Bereich wird empfohlen mit diesem Rohrmaterial weiter zu verfahren.

12. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene gemäß DIN 4034, Teil 1 und DIN EN 1917 wasserdicht ausgeführt sein.
13. Die Leitungsgräben sind im Bereich der Leitungszone mit geeignetem Erdmaterial gemäß DIN EN 1610 aufzufüllen und zu verdichten. Es dürfen keinerlei Abfälle in die Leitungsgräben eingebracht werden.
14. Falls eine Ölheizungsanlage eingerichtet wird, darf im Heizungsraum und im Öllageraum keine Bodenentwässerung eingebaut werden.
15. Beginn und Fertigstellung der Arbeiten sind mindestens zwei Tage vorher dem Verbandsbauamt (Tel. 07666/611-1780 oder Fax 07666/611-1373) mitzuteilen.
16. Jegliche Art von Beschädigungen an den öffentlichen Verkehrsanlagen während der Bauausführung sind von der auszuführenden Baufirma bzw. dem Verursacher kostenpflichtig zu erneuern.
17. Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten für die Beseitigung etwaiger Missstände in den Abflussleitungen und Entwässerungseinrichtungen sowie für die laufende Reinigung aller zur Entwässerungsanlage gehörenden Entwässerungsteile, wie z.B. Sand- und Schlammfänge, Öl-, Benzin- und Fettabscheider, Rückstausicherungen, innerhalb seines Anwesens zu sorgen.
18. Aufgrabungen sowie das Einlegen von Leitungen im Bereich von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung, vertreten durch die Straßenmeisterei Waldkirch.  
Die Gemeinde muss einen kostenpflichtigen Gestattungsvertrag mit der Straßenmeisterei abschließen, hierzu werden Lagepläne (4-fach) sowie Angaben lt. Anlageblatt benötigt. Die Gebühren werden an die Bauherrschaft weitergegeben.
19. Aufgrabungen bzw. Bordsteinabsenkungen im Bereich von Gehwegen und Gemeindestraßen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
20. Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen, Anschlüsse an den Hauptkanal dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden.  
**Hinweis:**  
**Anschlüsse am Hauptkanal sind auf den nächstliegenden Kontrollschacht einzumessen, ferner ist zur Abnahme mittels TV-Befahrungen ein Bild als Nachweis beizulegen, das den fachgerechten Anschluss an den Hauptkanal bescheinigt.**  
Die Unterlagen sind der Gemeinde in Kopie vorzulegen.
21. Im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine 40 cm starke Frostschuttschicht (Körnung 0/32 bis 0/56 mm) im Grabenbereich herzustellen. Randsteine, Rinnenplatten und Pflasterstreifen dürfen nicht untergraben werden.
22. Die bituminöse Befestigung ist im Gehwegbereich mindestens 10 cm und im Fahrbahnbereich mindestens 14 cm stark herzustellen. Wird im Fahrbahnbereich eine stärkere bituminöse Befestigung vorgefunden, so gilt deren Stärke als maßgebende Dicke bei der Wiederherstellung des Fahrbahnbelages.
23. Wahrnehmungen oder Beschwerden über Missstände an den Entwässerungsanlagen sind sofort dem Verbandsbauamt in Denzlingen (07666/611-1780) oder dem Bauhof (07666/611-1791) anzuzeigen.

# Eigenbetrieb

# Wasserversorgung Vörstetten

## Merkblatt für den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen / Zisternen

### Allgemeines

Gemäß §§ 4 und 5 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Vörstetten unterliegen alle an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke dem **Anschluss- und Benutzungszwang**.

Dies bedeutet, dass der gesamte Wasserbedarf, also auch das Brauchwasser für die Toilettenspülung, über die öffentliche Wasserversorgung zu decken ist.

Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang

Sofern das Regenwasser aus einer Zisterne außer für das Gießen des Gartens auch zum Spülen der Toilette oder zum Betrieb der Waschmaschine verwendet wird, muss hierfür die Befreiung vom Benutzungszwang beim Bürgermeisteramt Vörstetten beantragt werden:

Die Gemeinde Vörstetten erteilt diese Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung unter folgenden Auflagen:

1. Die Gemeinde Vörstetten entbindet den jeweiligen Grundstückseigentümer von der Verpflichtung

für

- das Gießen des Gartens,
- das Spülen der Toiletten,
- den Betrieb der Waschmaschine,

Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz zu verwenden.

2. Diese Genehmigung ist stets widerruflich. Eine eventuell weitergehende Nutzung des Regenwassers bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.

3. Zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Regenwassersystem darf keinerlei Verbindung hergestellt werden. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Empfohlen wird die Verwendung unterschiedlicher Materialien.

4. Eine Verbindung darf auch nicht kurzfristig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden. Jede Verbindung der beiden Systeme stellt eine Ordnungswidrigkeit nach der Trinkwasserverordnung dar und wird entsprechend verfolgt. Lediglich die Verbindung zum Zweck der Trinkwassernachspeisung ist nach DIN 1988 über einen sogenannten freien Auslauf möglich.

5. Die Installation ist entsprechend § 17 Abs. 2 der örtlichen Wasserversorgungssatzung von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen. Die Gemeinde ist auch hier gemäß § 17 Abs. 2 berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Die DIN 1988 ist zu beachten. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z.B. Versagen der Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisternen und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz gelangen, dies stellt einen Straftatbestand nach dem Bundesseuchenschutzgesetz dar, der gegebenenfalls verfolgt wird.

6. Ab dem Hauswasserzähler ist der Grundstücksbesitzer für die Wasserqualität und mögliche Veränderungen seinen Mitbewohnern oder Mietern gegenüber verantwortlich. Es wird empfohlen, bei Kleinkindern im Haushalt für die Regenwasserleitung verschließbare Ventile zu verwenden oder diese für Kinder unerreichbar anzubringen.

7. Nicht Trinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN 1988 mit einem entsprechenden Schild zu kennzeichnen.

8. Nachdem für die Verwendung von Regenwasser im häuslichen Bereich (mit Ausnahme der Gartenbewässerung) eine Abwassergebühr erhoben wird, ist sowohl in der Trinkwasser-Nachspeiseleitung als auch in der Regenwasserleitung der Einbau von Wasserzählern vorgeschrieben. Die Wasserzähler sind bei der Gemeinde Vörstetten zu beschaffen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Wasserzähler nach Ablauf der Eichfrist (z. Zt. 6 Jahre) auf seine Kosten durch die Gemeinde Vörstetten austauschen zu lassen, hierfür wird eine monatliche Grundgebühr für den Zähler berechnet.

### **Unterlagen**

Dem Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist eine Systemskizze der Zisternenanlage beizufügen, aus der insbesondere die Installation der geplanten Trinkwasser-Nachspeiseleitung und der Wasseruhren hervorgeht. Dem Antrag ist dieses vom Eigentümer unterschriebene Merkblatt beizufügen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Frau Selina Warda (Tel.: 07666/9400-22; Email: s.warda@voerstetten.de) auf dem Rathaus, oder direkt der Bauhof – Abteilung Wasserversorgung (Tel.: 07666/611-1791; Email: Wasserversorgung@denzlingen.de) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Gemeindeverwaltung Vörstetten

Abteilung Wasserversorgung

### **Bestätigung:**

Die beigefügten Hinweise habe(n) ich (wir) gelesen, bei der Errichtung der Anlage berücksichtigt und bestätige(n), dass alle in DIN 1988 beschriebenen Maßnahmen getroffen wurden. Die Regenwassernutzungsanlage wird (wurde) durch u.a. von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen errichtet.

---

Ort, Datum

---

Stempel Installationsunternehmen,  
Unterschrift verantwortlicher Fachmann

---

Unterschrift  
Anschlussnehmer